

Rules & Regulations

Der Regulierungs-Newsletter der Börsen-Zeitung

📅 Ausgabe: 25.05.2021 ▶ ▶ ▶

Kryptowährungen im Fokus der Regulierer

Erlaubnispflicht als wesentliche Voraussetzung

Immer wieder werden die Kurse von Kryptowährungen durch Gerüchte über ein stärkeres Vorgehen in Sachen Geldwäsche massiv belastet. Mitte Mai brachen die Notierungen von Bitcoin um 25% und von Ether um 40% ein, nachdem aus China Stimmen erneut laut wurden, dass die Cyberdevisen stärker unter Beobachtung stehen und keinesfalls für Zahlungsvorgänge genutzt werden. Auslöser eines früheren Ausverkaufs waren Aussagen, wonach das US-Finanzministerium verstärkt gegen die Verwendung von Kryptowährungen für Geldwäsche vorgehen könnte.

Die immer engere Regulierung von Kryptowährungen basiert zumeist auf EU-Richtlinien oder Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF). Die FATF hat seit längerer Zeit auf die Risiken von Kryptowährungen hingewiesen und Geldwäsche, die Förderung der Anonymität, die Verschleierung der Mittelherkunft und die Unterstützung terroristischer Aktivitäten als Probleme genannt. Die FATF-Empfehlung Nr. 15 sieht vor, dass Länder und Finanzinstitute die Geldwäscherisiken hinsichtlich der Verwendung neuer Technologien identifizieren und bewerten müssen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte reguliert sind. „Im ersten Schritt ging es darum, das Thema Kryptowährungen und -zahlungen in die Aufsicht hinein zu bringen und klarzustellen, dass das Kryptoverwahrgeschäft erlaubnispflichtig ist.“, sagt Thomas Kurth von Deloitte.

Die FATF-Empfehlungen zu Geldwäscherisiken im Zusammenhang mit Kryptowährungen wurden in der 5. EU-Geldwäscherichtlinie aufgenommen und durch das Geldwäschegesetz in die deutsche Rechtsordnung überführt. „Zwar sind die FATF-Standards ‚nur‘ Soft Law, also nicht verbindliche Übereinkünfte ohne unmittelbare Bindungswirkung, werden jedoch international anerkannt. Die FATF ist somit internationaler Quasi-Gesetzgeber“, erläutert Thorge Drefke, Rechtsanwalt von Osborne Clarke.

Finanzinformationsgesetz

Der Entwurf des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes sieht auch eine Erweiterung des Geldwäschegesetzes im Hinblick auf Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten außerhalb einer Geschäftsbeziehung vor. Damit passe der deutsche Gesetzgeber die bestehende Regulierung an die Entwicklungen auf dem Finanzmarkt an.

Der Bitkom-Verband äußert in einer Stellungnahme allerdings, dass Deutschland mit der Umsetzung der FATF-Empfehlung 15 besser auf eine EU-weit harmonisierte Regelung warten sollte. Damit wäre sichergestellt, dass ein einheitlicher Geltungsbereich für Kryptowerte in Europa genutzt wird. An etwas versteckter Stelle plane der deutsche Gesetzgeber den europarechtlich nicht vorgegebenen nationalen Alleingang, meint auch Thorge Drefke. So sollen höhere Anforderungen an die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Übertragung von Kryptowerten mit Wert von mehr als 1000 Euro gestellt werden. „Dies könnte einen Standortnachteil für lokale Finanzdienstleister darstellen“, so Drefke.

Risikobasierter Ansatz

Die FATF hat außerdem einen Entwurf eines aktualisierten Leitfadens für einen risikobasierten Ansatz für virtuelle Assets und Virtual Asset Service Provider (VASP) vorgelegt. Die Überarbeitungen konzentrierten sich u.a. auf die Definitionen von virtuellen Vermögensgegenständen, die Anwendung der FATF-Standards auf Stablecoins, die Risiken und potenziellen Risikominderungsmaßnahmen für Peer-to-Peer-Transaktionen sowie die Grundsätze für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden.

Diese Änderungen an den bereits bestehenden FATF-Leitlinien zielen u.a. darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen für VASPs aufrechtzuerhalten sowie die Möglichkeit der regulatorischen Arbitrage zwischen Sektoren und Ländern zu

minimieren. Die FATF konsultiert derzeit den Entwurf mit Interessenvertretern, bevor sie die Überarbeitung der Leitlinien abschließt.

Im Zusammenhang mit Geldwäsche und Kryptowährungen weist Thomas Kurth von Deloitte auf ein grundsätzlich Problem hin. Bei Kryptozahlungen sei zwar eine hohe Transparenz über die Historie der Transaktionen gegeben. „Ganz anders stellt sich das beim wichtigen Grundsatz Know your customer (KYC) dar. Allein über die Blockchain kann der Nutzer einer Adresse nicht identifiziert werden. Daher muss sich Geldwäscheprävention in dem Bereich auf die Frage fokussieren, wem tatsächlich die „Wallet“ gehört („Know your pseudonym“).“

Von Wolf Brandes, Frankfurt